

KOMMENTAR

von Markus Pillok



Kassenpacht – Der Einzelfall als Glücksfall

Jahrelang galt bei den Land- und Oberlandesgerichten die einhellige Auffassung, dass die von einigen Mineralölgesellschaften verlangten Pachten für die Kassensysteme an die Pächter zurückgezahlt werden müssten. Bei den von den Gesellschaften vorgeschriebenen Systemen handele es sich um eine „erforderliche Unterlage“ die kostenfrei zur Verfügung zu stellen sei. Richtig so! Immerhin werden die Kassensysteme benötigt, um die wechselnden Preise zu verwalten, den Betrieb der Zapfsäulen zu steuern und nicht zuletzt um die Gesellschaften in die Lage zu versetzen, tagesaktuell die Geschäfte ihrer Pächter zu kontrollieren.

Das änderte sich, als das OLG Schleswig im Jahr 2015 glaubte, im Handelsvertreterrecht einen „Grundsatz der fairen Kostenverteilung“ ausgemacht zu haben. Dem entnahm das Gericht die Erkenntnis, dass nur die Hälfte der Kassenpacht zurückzahlen sei. Der daraufhin angeforderte BGH verwarf zwar schnell die Argumentation des OLG, hielt aber fest, es müsse geprüft werden, was die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn ihnen die (Teil-)Unwirksamkeit der Kassenpacht bekannt gewesen sei.

Diesen Ball nehmen die bis jetzt angerufenen Gerichte sehr unterschiedlich auf. Das OLG Schleswig erhielt zuerst Gelegenheit, Kassenpachtfälle zu entscheiden. Nach neuerlicher Prüfung soll den Betreibern nur 20-30% der gezahlten Kassenpacht erstattet werden. Anders das OLG Hamburg: Es stellt in einem im März ergangenen Urteil fest, dass die Funktionen der Kasse wesentlich auf die Interessen der MÖG zugeschnitten sind. Eine Pachtzahlung hätten die Parteien deshalb nicht vereinbart. Der Betreiber erhält die gezahlten Beträge zurück.

Erfolg oder Misserfolg der Rückforderung gezahlter Kassenpachten hängt nun von einer Entscheidung „im Einzelfall“ ab. Und das nicht etwa, weil die Fälle so unterschiedlich wären. Bleibt zu hoffen, dass sich weitere Gerichte an den richtigen Argumenten der Hamburger Richter und nicht den Schätzungen aus Schleswig orientieren.

Checkliste für Existenzgründer wird überarbeitet

Gespräch im Wirtschaftsministerium

In einem Satz

Beim Gespräch mit den Verbänden stellt das Wirtschaftsministerium klar: Eine Mindestprovision für Betreiber von Agenturtankstellen wird es in absehbarer Zeit nicht geben.

In einem Gespräch im Bundeswirtschaftsministerium am 23. März 2018, zu dem die Leiterin des Handelsreferates, Dr. Kirstin Pukall, die Verbände der Tankstellenbetreiber und der Mineralölwirtschaft eingeladen hatte, ging es vor allem um die Einschätzung des Verhaltenskodex für das Tankstellengeschäft durch die beteiligten Verbände.

Das Bundeswirtschaftsministerium machte gleich zu Beginn des Gesprächs deutlich, dass in diesem Termin aus kartellrechtlichen Gründen nicht über die aufgestellte Forderung nach einer Mindestprovision gesprochen werden könne. Eine Begründung, die uns angesichts der Tatsache erstaunte, dass die Möglichkeit, im Wege der Rechtsverordnung Mindestbedingungen für Handelsvertreter festzulegen, in § 92a HGB gesetzlich geregelt ist. Aufgrund eines Vorgesprächs können wir uns vorstellen, dass die ablehnende Haltung des Ministeriums vielmehr durch die Erfahrungen mit den Architektenhonoraren geprägt

ist. Die EU-Kommission hat Deutschland Ende 2016 wegen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt. Sie sieht in den Vorgaben zu Mindesthonoraren einen Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Jedenfalls, dies war überdeutlich, besteht derzeit keine Hoffnung, dass das Wirtschaftsministerium gewillt ist, sich mit einer Mindestprovision für Betreiber von Agenturtankstellen zu befassen.

Dennoch machten alle anwesenden Tankstellenverbände deutlich, dass sie die wirtschaftlichen Ergebnisse insbesondere in großen Teilen des Pächternetzes weiterhin für unzureichend halten. Wir verdeutlichten anhand von Beispielen, dass bei den gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten in der Branche, während ringsum faktische Vollbeschäftigung herrscht, nicht nur immer mehr Personal, sondern auch Pächter in andere Wirtschaftsbereiche abgeworben werden. Angesichts der auch in der

